

**Kreisjugendamt Biberach**

Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen  
Kreisjugendreferat



Landratsamt  
Biberach

Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes  
**§ 72 a SGB VIII** im Landkreis Biberach  
Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich in der  
Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

## | INHALT

Vorwort.....	3
Kinderschutz im Ehrenamt.....	4
Teil I: Begriffsbestimmungen und Grundlagen.....	5
➤ Erweitertes Führungszeugnis .....	5
➤ Ehrenamtlich tätige Personen.....	5
➤ Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr ...	5
➤ Nebenamtlich/-beruflich tätige Personen .....	5
➤ Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe .....	6
➤ Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, Vergleichbarer Kontakt .....	6
Aufgabe des Jugendamts.....	6
➤ Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe .....	6
➤ Örtliche Zuständigkeit .....	6
Aufgabe des Freien Trägers .....	7
➤ Selbstverpflichtungserklärung.....	7
➤ Bewertung der Tätigkeiten in der eigenen Einrichtung .....	7
Schulungsangebote zum Thema „Kinderschutz und Ehrenamt“ .....	7
<b>Kontaktdaten</b> .....	7
Teil II: Anlagen .....	8
Alle Vorlagen und Formulare können unter <a href="http://www.ju-bib.de">www.ju-bib.de</a> heruntergeladen werden .....	8
Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII.....	9
Prüfkriterien .....	13
Unbedenklichkeitsbescheinigung.....	14
Merkblatt Gebührenbefreiung.....	19
Selbstverpflichtungserklärung .....	21
Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII).....	23
Teil III: Gesetzestexte .....	24
Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilferecht.....	24
Auszug aus dem Einkommensteuergesetz .....	26
Auszug aus dem Strafgesetzbuch .....	27

## | Vorwort

---

*Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und durch die dadurch entstehenden Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.*

Seit dem 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Hier wird unter anderem geregelt, dass Personen die sich ehrenamtlich oder neben ihrer beruflichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren unter Voraussetzung bestimmter Aspekte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Damit soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Verurteilungen unterhalb der sogenannten Bagatellgrenze (Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe unter drei Monaten Haft) aufgenommen.

Hier steht das gemeinsame Anliegen aller im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Menschen im Vordergrund:

Kinder sollen gesund und sicher aufwachsen, spielen, Sport treiben, Musik machen, sich im Tier- und Naturschutz engagieren, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kinder und Jugendliche müssen sich sicher sein können, dass zum Beispiel Ministranten-Gruppenleiter, Musik-Lehrer oder Karate-Trainer ihre Grenzen achten, ihr Vertrauen schützen.

Eltern müssen darauf vertrauen können, dass die Personen, denen sie ihre Kinder für bestimmte Aktivitäten anvertrauen, die körperliche und seelische Integrität ihrer Schutzbefohlenen achten und bewahren.

Alle Menschen die in Verbänden, Vereinen, kirchlichen und weltlichen Gruppen Kinder- und Jugendarbeit machen, wollen, dass die jeweiligen Verantwortlichen und jeder Einzelne darauf achten, dass jeder die Anforderungen an einen modernen Kinder- und Jugendschutz erfüllt.

Durch eine Kultur des Hinsehens und Position-Beziehens werden auch diejenigen abgeschreckt, die diese Anforderungen nicht bestehen wollen oder können.

Um Ihnen in Ihrer Institution, in Ihrem Verein die Einschätzung zu erleichtern, welche Tätigkeit, welche Personen in Frage für die Vorlagepflicht kommen, haben wir für Sie alle notwendigen Informationen und Formulare zusammengestellt.

# KINDERSCHUTZ:

1. Schutz vor  
Gefährdung  
durch  
Handlungen  
ehrenamtlich in  
der Kinder- und  
Jugendarbeit  
tätigen Personen

2. Was ist zu tun, wenn  
Anhaltspunkte von möglicher  
Kindeswohlgefährdung bei einem  
anvertrauten Kind/Jugendlichen  
bemerkt werden?

Verbandsstatuten

Gesetzliche  
Bestimmungen

Vorlage erweitertes Führungszeugnis  
/ Unbedenklichkeits-bescheinigung

Förderrichtlinien

Persönliche  
Qualifikation

Integrität

Fachliche  
Qualifikation,  
Wissen,  
Fähigkeiten,  
Ausbildung,  
Fortbildung

Vereinsregeln

# | Teil I: Begriffsbestimmungen und Grundlagen

---

## ➤ Erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Eine Erteilung erfolgt auf Antrag einer Person, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. Hier werden auch Verurteilungen aufgenommen, die nicht im normalen Führungszeugnis stehen, weil z. B. nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe ausgeurteilt wurden. Die Erweiterung bezieht sich nur auf Sexualdelikte und auf kinder- und jugendbezogene Delikte wie „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ oder „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“. Insofern darf das erweiterte Führungszeugnis nicht mit der unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister verwechselt werden, die tatsächlich alle Verurteilungen einer Person auflistet, unabhängig von der Art des Deliktes.

## ➤ Ehrenamtlich tätige Personen

- (Definition aus: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Führungszeugnissen bei neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72 a Abs.3 und Abs. 4 SGB VIII, vom 25. September 2012)
  - Ehrenamtlich im Sinne des §72a Abs.3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Beschäftigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird
  - dem Gemeinwohl dient
  - und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Ausgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.
  - Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamt nicht entgegen.
- (Definition nach dem Einkommensteuergesetz)
  - Ehrenamtlich tätig sind Personen, die ihre Tätigkeit in erster Linie aus sozialer Verantwortung übernommen haben und für ihre Tätigkeit
  - weder einen Aufwandsersatz (Ersatz der tatsächlichen und nachweisbaren Kosten im Rahmen des steuerfrei Zulässigen)
  - noch eine Aufwandsentschädigung (Entschädigung für den materiellen und zeitlichen Aufwand) erhalten
  - oder nur Aufwandsersatz erhalten
  - oder eine einkommensteuerfreie Aufwandsentschädigung (z.B. Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) erhalten.
- (Definition nach der Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene des Deutschen Bundesjugendrings vom Oktober 2012)
  - Als ehrenamtlich wird im Zusammenhang des Bundeskinderschutzgesetzes eine Tätigkeit erst dann eingestuft, wenn eine klare Funktion und Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die sich im Rahmen einer selbst organisierten Gruppenaktivität engagieren, gelten die Regeln nicht.

## ➤ Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr

Tätige im Rahmen eines solchen Dienstes, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen haben gemäß §72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## ➤ Nebenamtlich/-beruflich tätige Personen

- Betrifft eine oder mehrere Tätigkeit/en, die neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Schwerpunkt-Tätigkeit, ausgeübt wird
- Grundlage ist ein Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrag

- Kann beim eigenen oder einem anderen Arbeitgeber oder im Rahmen von Selbständigkeit erfolgen
  - Die Tätigkeit fällt dann unter den §72 a Abs.3 und Abs. 4 SGB VIII, wenn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §2 SGB VIII) wahrgenommen werden.
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen können nur dann von §72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst sein, wenn die Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abs. 2 oder 3 SGB VIII) erfolgt.
  - Im §72a Abs.4 SGB VIII werden nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
  - Bei Jugendverbänden ist pragmatisch davon auszugehen, dass deren Tätigkeiten im Rahmen der §§11 oder 12 SGB VIII erfolgt und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe liegt.
- Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung, Vergleichbarer Kontakt
- Die Beaufsichtigung dient zum einen dem Schutz Dritter vor Gefährdungen durch das Kind sowie zum anderen dem Schutz des Kindes selbst. Das Kind soll vor Schaden (z.B. durch gefährliche Spielsachen oder Aktivitäten, Feuer, Gift, Suchtmitteln oder Waffen) bewahrt werden.
  - Die Betreuung umfasst die emotionale Unterstützung sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl des Kindes.
  - Erziehung ist die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Sie ist der Inbegriff aller pädagogischen Maßnahmen, durch die das Kind zur Mündigkeit (Erwachsenen) gelangen soll. Es soll in die Lage versetzt werden, seine Motive unter Kontrolle zu halten, seine Persönlichkeit im gedeihlichen Zusammenleben mit anderen Menschen fortzuentwickeln und seine Fähigkeiten durch selbstständig getroffene Entscheidungen innerhalb der Rechts- und Lebensordnung der Gesellschaft zu entfalten. Erziehung steht besonders für die Förderung von eigenverantwortlichem Handeln und sozialem Lernen sowie für Wertevermittlung
  - Unter Ausbildung kann man nicht nur die Berufsausbildung im engeren Sinne verstehen, sondern weitergehend alle Tätigkeiten, bei denen planmäßig und gezielt Kenntnisse vermittelt werden.
  - Ein Vergleichbarer Kontakt ist gegeben, wenn - wie bei den vier zuvor genannten Tätigkeiten - die Tätigkeit darauf angelegt ist, direkt (unmittelbar) auf das Kind einzuwirken oder Einfluss zu nehmen.

## | Aufgabe des Jugendamts

---

- Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe  
Außerdem sind, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
- Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit liegt beim örtlichen öffentlichen Träger, in dessen Bereich der freie Träger der Jugendhilfe seine Tätigkeit ausübt. Erstrecken sich die Tätigkeiten eines Trägers über mehrere Zuständigkeitsräume, ist die Postanschrift des Trägers bzw. der Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers maßgebend.  
Gemäß §75 SGB VIII ist derjenige öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre.

## | Aufgabe des Freien Trägers

---

- Selbstverpflichtungserklärung  
In der Kinder- und Jugendarbeit kann es immer möglich sein, dass sich Tätigkeiten spontan und kurzfristig ergeben. Zwischen Antrag und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses können ein bis zwei Wochen liegen. Der Träger kann daher im Vorfeld der Maßnahme eine Erklärung abgeben.
- Bewertung der Tätigkeiten in der eigenen Einrichtung  
Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeführten Tätigkeiten nach dem Prüfschema und nennt dem Jugendamt die Tätigkeiten bei denen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist als Grundlage für eine Vereinbarung

## | Schulungsangebote zum Thema „Kinderschutz und Ehrenamt“

---

- Freie Plätze für Schulungsangebote zum Thema „Kinderschutz und Ehrenamt von freien Trägern der Jugendhilfe/ Verbänden/ Vereinen/freien Anbietern können auf der Homepage [www.ju-bib.de](http://www.ju-bib.de) eingestellt werden.  
Wer auf der Such nach einer Schulung ist, kann sich direkt an den Anbieter wenden.
- Schulungsangebote durch das Kreisjugendreferat  
Das Kreisjugendreferat Biberach wird mindestens einmal im Jahr ein Schulungsangebot zum Thema machen. Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage eingestellt, in der Presse bekannt gegeben.

## | Kontaktdaten

---

Wenn Sie weitere Fragen zum Thema Kinderschutz im Ehrenamt haben, wenden Sie sich gerne an

Koordinationsstelle für Kinderschutz und Frühe Hilfen  
Manuela Braun  
Rollinstraße 18  
88400 Biberach  
07351 52-7629  
manuela.braun@biberach.de

Fragen zum Thema Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen/Verbänden/Initiativen richten Sie an das

Kreisjugendreferat  
Margit Renner  
Rollinstraße 18  
88400 Biberach  
07351 52-7106  
margit.renner@biberach.de

## | Teil II: Anlagen

---

Alle Vorlagen und Formulare können unter [www.ju-bib.de](http://www.ju-bib.de)  
heruntergeladen werden

## | Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII

---

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses  
des Landkreises Biberach  
vom 30.11.2015

wird zwischen

NN

als Träger der freien Jugendhilfe/ als Initiative\*Verein\*Verband der Kinder- und Jugendarbeit  
anbietet und durchführt

und

dem Kreisjugendamt Biberach  
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe NN benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe NN die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren

4. Der Träger der freien Jugendhilfe NN verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

-----  
Ort, Datum

-----  
Ort, Datum

-----  
Träger der öffentlichen Jugendhilfe

-----  
freier Träger

| Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- / ehrenamtliche Personen

Träger / Verein:

-----  
Name, Anschrift

Prüfschema für:

-----  
Name, Vorname, Geburtsdatum

Beschreibung der Tätigkeit

-----  
Tätigkeit

Kinder oder Jugendliche werden bei dieser Tätigkeit beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt

JA

NEIN

*Hinweis: Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wird, braucht das Prüfschema für diese Tätigkeit nicht weiter ausgefüllt werden, denn dann ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für die neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die diese Tätigkeit verrichten, nicht notwendig.*

Die Tätigkeit..	A	B	C	D
Ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	Gut möglich	
Beinhaltet ein Hierarchie / Machtverhältnis	nein	Nicht auszuschließen	ja	
Berührt Risikofaktoren des Kindes / Jugendlichen (Verletzlichkeit z.B. Behinderung, Psych. Auffälligkeiten, Kleinkinder, nicht-deutschsprachig...)	nein			ja
Wird in Anwesenheit / gemeinsam mit anderer Betreuern ausgeübt	ja	meistens	manchmal	nein
Findet mit Gruppen statt	ja	Mit 2-3 Kindern/Jugendlichen	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein, meistens mit Einzelpersonen
Findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	ja	Teils, teils	nein	
Findet in der Öffentlichkeit statt / Räumlichkeiten sind einsehbar	ja	meistens	selten	Nein
Berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (z.B. sensible Themen, Körperkontakte)	nein		manchmal	Ja
Hat folgende Zielgruppe	Über 15 J	10-15 J	Unter 10 J	
Hat folgende Häufigkeit	Bis zu 3 mal	Mehrfach (z.B auch mehr als 3 Tage hintereinander)	regelmäßig	
Hat folgenden zeitlichen Umfang	Bis zu 2h	Mehrere Stunden	Ganzer Tag	Auch über Nacht
Hat folgende Häufigkeit des Elternkontaktes	immer	manchmal	selten	nie
Hat folgende Altersdifferenz	Unter 5 Jahren	5 -15 Jahre	Mehr als 15 Jahre	
Summe:				

Abschließende Einschätzung					
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ist notwendig			<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Begründung:					
Datum	Unterschrift	Funktion	Datum	Unterschrift	Funktion

### Auswertung:

Wurde mindestens 1 Antwort aus der Kategorie D angekreuzt,  
oder  
mindestens 6 aus der Kategorie C angekreuzt,  
oder  
mindestens 5 aus Kategorie B in Verbindung mit mindestens 3 aus Kategorie C angekreuzt,

so wird die Einsichtnahme des Führungszeugnisses unabhängig von den anderen Antworten als verpflichtend empfohlen.

Unabhängig davon kann auch nach eigener Einschätzung in anderen Fällen zusätzlich auf die Einsichtnahme des Führungszeugnisses bestanden werden.

Das Prüfschema dient zur Hilfestellung bei der Festlegung, ob für eine bestimmte Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis von dem bzw. der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeit ausführt, vorgenommen werden muss. Die Prüfung muss für jede Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden.

Das Prüfschema bezieht sich auf die Gefährdungspotenziale (nach § 72 a SGB VIII): **Art, Intensität und Dauer des Kontaktes** der eingesetzten Personen zu den Minderjährigen in den Angeboten, Einrichtungen und Diensten.

## | Prüfkriterien

---

### **Art** des Kontakts

- Vertrauensverhältnis: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig.
- Hierarchie und Machtverhältnis: Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht in der Regel erfüllt.
- Besondere Verletzlichkeit des Kindes/Jugendlichen: bedingt durch zum Beispiel Behinderung, Sprachschwierigkeiten, traumatisierende Erlebnisse, schwierige Sozialisation.
- Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgeht. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

### **Intensität:**

- Soziale/Kollegiale Kontrolle: Findet die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
- Grad der Intimität: wirkt die ausgeübte Tätigkeit in die Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen zum Beispiel in Form von Körperkontakten (zum Beispiel Windeln wechseln, Unterstützung beim Ankleiden, Begleitung beim Toilettengang)?
- Öffentliches Umfeld: Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?

### **Dauer**

- Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter.  
Findet der Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen ausschließlich kurzzeitig statt oder finden Übernachtungen statt?
- Häufigkeit: Findet der Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen einmalig oder wiederkehrend statt?



Gemeinde XY  
Straße Hausnummer  
Postleitzahl, Ort

## **Unbedenklichkeitsbescheinigung**

### **zum erweiterten Führungszeugnis nach §72a SGB VIII**

Hiermit wird bestätigt, dass bei Frau/Herrn

---

**Name, Vorname**

**Geburtsdatum**

---

**wohnhaf**

laut erweitertem Führungszeugnis vom

---

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift, Dienstsiegel**

## Wann hat ein Tätigkeitsausschluss zu erfolgen?

§ 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 171a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- 

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge

| Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines  
erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

---

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr

-----  
Name, Vorname

geb. am

-----  
Datum

wohnhaft in

-----  
Straße Hausnummer

-----  
PLZ Ort

ist seit/ab

-----  
Datum

für den

-----  
Vereins- bzw. Verbandsname

-----  
Anschrift

-----  
Vereins-Register-Nr.

-----  
tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den  
Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1  
Bundeszentralregistergesetz (BZRG), **Belegart NE**.

-----  
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

-----  
Stempel/Unterschrift des  
Vorstands



## | Merkblatt Gebührenbefreiung

---

(Stand: 15. Oktober 2013)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

- 2 -

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

<b>V. Einzelfälle Mittellosigkeit</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
<b>Besonderer Verwendungszweck</b>	<b>Gebührenbefreiung Ja/Nein</b>
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

## | Selbstverpflichtungserklärung

---

Diese Selbstverpflichtungserklärung gilt für die Aktion:

-----  
Name der Aktion

Träger der Aktion

-----  
Name/Anschrift des Trägers

Die Aktion findet statt vom:

bis:

-----  
Datum

-----  
Datum

Wenn ich für diese Aktion ein weiteres Mal tätig werde, ist die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Frau/Herr

-----  
Name, Vorname

geb. am

-----  
Datum

wohnhaf in

-----  
Straße Hausnummer

Ort, Datum Unterschrift

-----





## | Teil III: Gesetzestexte

---

### **Auszug aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilferecht**

#### § 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),

4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),

6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),

2. (weggefallen)

3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),

4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),

5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),

6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),

7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),

8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),

9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),

10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),

11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),

12. Beurkundung (§ 59),

13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

### § 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und

Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### **§ 76 SGB VIII Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

### **Auszug aus dem Einkommensteuergesetz**

§ 3 Steuerfrei sind

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

<sup>3</sup>Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch**

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 175 (weggefallen)

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§§ 180b und 181 (weggefallen)

§ 181a Zuhälterei

§ 181b Führungsaufsicht

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 184g Begriffsbestimmungen

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen  
Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Achtzehnter Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 233b Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel